

Verfahrensvermerke einer Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren nach

§ 13 BauGB

1. Der Stadt-/~~Markt~~-/Gemeinderat der(s) Stadt/~~Marktes~~/Gemeinde ...**Kötzing**..... hat am ...**23.04.2002**.... beschlossen, den Bebauungsplan „Schinderbuckel“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

2. Den von der Änderung betroffenen Bürgern und berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom **22.05.** bzw. bis **28.06.2002** und vom **02.09.** bis **11.09.02**, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die berührten Trägen öffentlicher Belange haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.
Die von der Änderung betroffenen Bürger bzw. Anlieger haben nicht alle Ihr Einverständnis gegeben bzw. sich enthalten.

3. Der Stadtrat der Stadt Kötzing hat in seiner Sitzung vom **15.10.2002** die Änderung des Bebauungsplans „Schinderbuckel“ als Satzung beschlossen.

4. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes wurde am **19.10.02 und 24.10.2002** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bauleitplanänderung in Kraft.
Die Bauleitplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Zeit vom **18.10. bis 22.11.2002** zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Stadt/Markt/Gemeinde, Kötzing

Kötzing, den 26.11.02

.....

Ludwig
Erster Bürgermeister



DECKBLATT NR. 9

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL"

1. Begründung

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Fl.Nr. 1117/2 der Gemarkung Kötzing. Eine Bebauung der Fl.Nr. 1117/2 mit einem weiterem Einzelhaus mit Garage ist durchaus vertretbar und führt keinesfalls zu einer unbegründeten Verdichtung der Bebauung in diesem Bereich.

2. Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen gelten gemäß dem genehmigten Bebauungsplan "Schinderbuckel" vom 26.05.1993/23.06.1993

3. Planliche Festsetzungen

Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Schinderbuckel" vom 26. 05. 1993 / 23. 06. 1993 werden die Festsetzungen übernommen.

4. Planzeichen

Die betr. Planzeichen (Festsetzungen und Hinweise) im geänderten Geltungsbereich werden vom rechtskräftigen Bebauungsplan "Schinderbuckel" vom 26. 05. 1993 / 23. 06. 1993 übernommen.

5. Zeichenerklärung



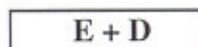
Abgrenzung des Änderungsbereiches



Baugrenze



Grundstückszufahrt in Pfeilrichtung



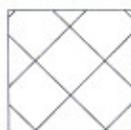
Maß der baulichen Nutzung
(Erdgeschoß + Dachgeschoß)



Garage



Firstrichtung

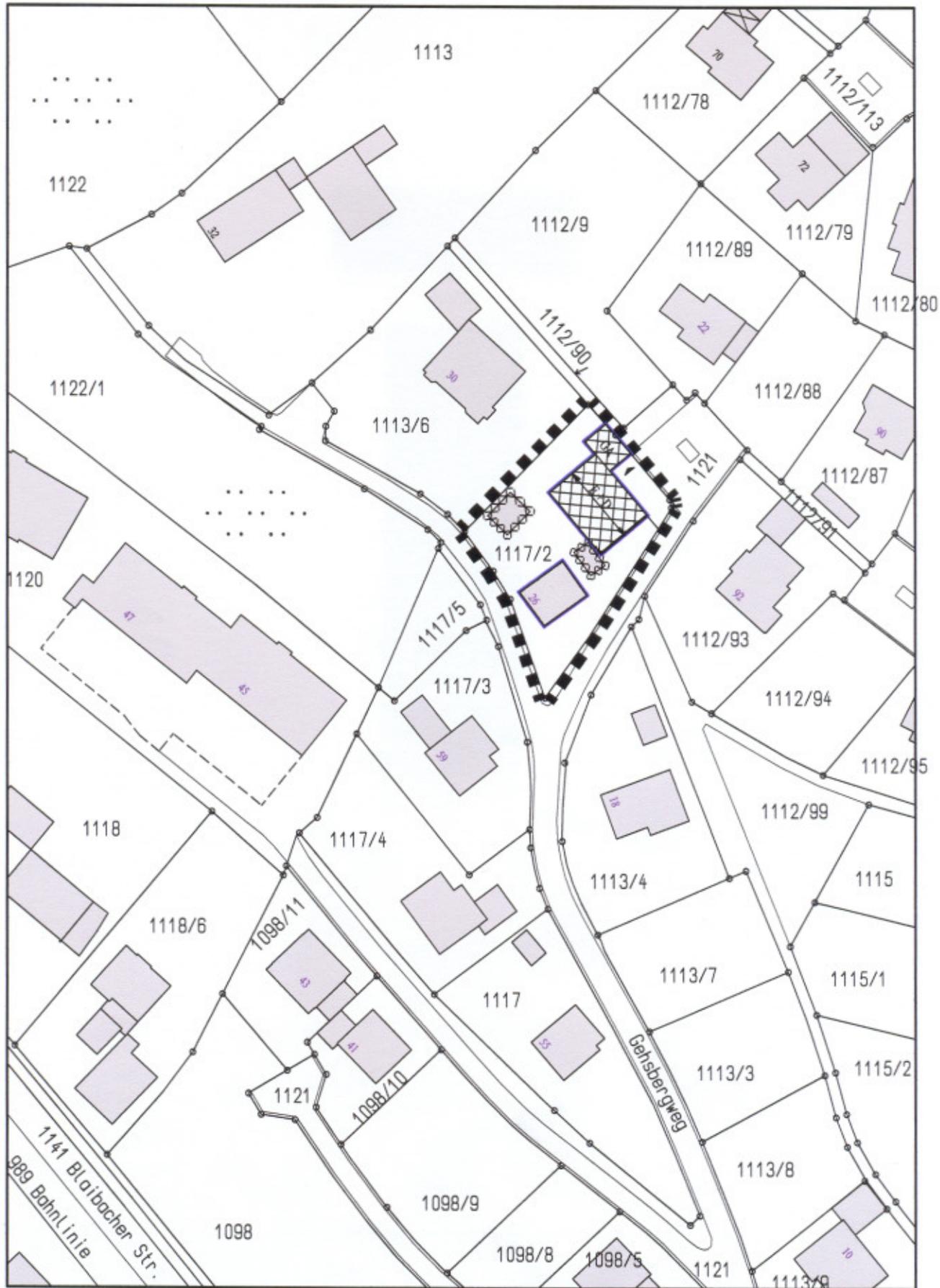


geplante Gebäude



abzubrechende Gebäude

Deckblatt Nr. 9



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Gemarkung: Kötzing, Flurstück: 1117/2

Maßstab 1 : 1 000

Erstellt am: 24.07.2002

Geönd. am: 05.08.2002

Verfahrensvermerk einer vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB (Beginn des Verfahrens) Und nach § 3 Abs: 2 sowie § 10 und 11 BauGB (Abschluss des Verfahrens):

1. Beteiligung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer (auch Nachbargrundstück) und der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Satz 2 BauGB:

Die Grundstückseigentümer und das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.05.2002 gebeten, innerhalb einer Frist von 4 Wochen bzw. bis zum 28.06.2002 zur Änderung Stellung zu nehmen.

- Die Träger öffentlicher Belange erheben mit Schreiben vom 20.06.2002 keine Einwände.
- Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung widersprochen:
FI.Nr. 1112/89 Rießelmann Wolfgang u. Ruth mit Schreiben vom 26.06.2002
FI.Nr. 1112/88 Aukofer Franz mit Schreiben vom 27.06.2002
- Die restlichen betroffenen Grundstückseigentümer erheben keinen Einspruch.

2. Änderungsbeschluss

Die Änderung vom 05.08.2002 wurde am 06. 08. 2002 durch den Stadtrat beschlossen.

Die Grundstückseigentümer und das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.08.2002 gebeten, innerhalb einer Frist bis zum 06.09.2002 zur Änderung Stellung zu nehmen.

- Die Träger öffentlicher Belange erheben mit Schreiben vom 13.09.2002 keine Einwände.
- Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung widersprochen:
FI.Nr. 1112/89 Rießelmann Wolfgang u. Ruth mit Schreiben vom 04.09.2002
FI.Nr. 1112/88 Aukofer Franz mit Schreiben vom 06.09.2002
- Die restlichen betroffenen Grundstückseigentümer erheben keinen Einspruch.

3. Satzung

Der Stadtrat der Stadt Kötzing hat in seiner Sitzung vom 15. 10. 2002 die Änderung des Bebauungsplans "Schinderbuckel" Kötzing, mit Deckblatt Nr. 9 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

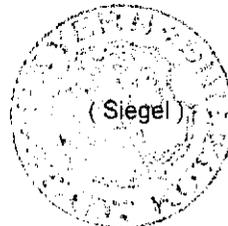
4. Inkrafttreten

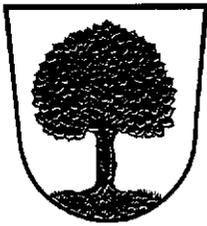
Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 19. 10. 2002 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Kötzing der Stadt Kötzing, Herrenstraße 5, II. Stock, Zimmer Nr. 206, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen.

Kötzing, den 23. 11. 2002

Stadt Kötzing
Ludwig
Erster Bürgermeister





Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

" Am Schinderbuckel, Kötzing " mit Deckblatt Nr. 9

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff GO hat der Gemeinderat der Stadt Kötzing in öffentlicher Sitzung am 15.10.2002 die Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 05.08.2002 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 05.08.2002.

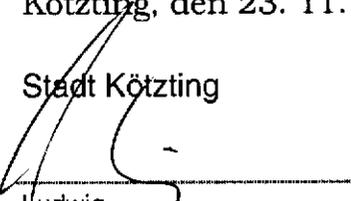
§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BayGB in Kraft.

Kötzing, den 23. 11. 2002

Stadt Kötzing


Ludwig
Erster Bürgermeister